

Satzung der DLRG Rödermark e. V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Rödermark e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19.10.1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V..
2. Sie führt den Namen
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Hessen,
Bezirk Darmstadt Dieburg,
Ortsgruppe Rödermark e. V."
abgekürzt: DLRG Rödermark e. V.
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande Hessen die Stadt Rödermark.
4. Vereinssitz der DLRG Rödermark e. V. ist Rödermark.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG Rödermark e. V. ist eine gemeinnützige, selbständige Gliederung der DLRG, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vordringliche Aufgabe der DLRG Rödermark e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie aller damit verbundener Maßnahmen und der allgemeinen Jugendpflege.
3. Zu den Aufgaben nach §2.2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Planung und Durchführung des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
 - Unterstützung und Gestaltung feizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Schulschwimmunterrichtes
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Behörden
 - Durchführung von Rettungsübungen und -wettkämpfen
 - Förderung der jugendpflegerischen Arbeit
 - Förderung des kulturellen Lebens
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

4. Die DLRG Rödermark e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der DLRG Rödermark e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm im Auftrag des Vorstandes der DLRG Rödermark e. V. entstanden sind.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Rödermark e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Rödermark e. V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärungen die Satzung und Ordnungen der DLRG und der DLRG Rödermark e. V. an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Rödermark e. V.. Der schriftliche Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft in der DLRG Rödermark e. V.. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Rödermark e. V..
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Rödermark e. V. aus und wird gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile entrichtet wurden.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist.
Die Zahlung des Beitrages wird durch Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen durch Überweisungsauftrag auf eines der Konten der DLRG Rödermark e. V. für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, z.B. Anschriftenänderungen oder Änderungen des Namens der Geschäftsstelle der DLRG Rödermark e. V. mitzuteilen.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG Jugend regelt die Jugendordnung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der DLRG Rödermark e. V. erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende desselben Geschäftsjahres.
 - b) Eine Streichung als Mitglied erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn die Beiträge des abgelaufenen Kalenderjahres nicht gezahlt sind. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
8. Die Mitglieder haben den für die DLRG Rödermark e. V. festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG unaufgefordert an die DLRG Rödermark e. V. zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen sowie Dokumente und Materialien an die DLRG Rödermark e. V. unaufgefordert abzugeben.
11. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Rödermark e. V. nicht verpflichtet.
Die DLRG Rödermark e. V. behält sich vor, Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, haftbar zu machen.

§ 5 Tätigkeit in der DLRG Rödermark e. V.

Alle Personen, die im Vorstand, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst im Bereich der DLRG Rödermark e. V. tätig sind, müssen Mitglied in der DLRG Rödermark e.V. sein.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die Satzung der DLRG Rödermark e.V. muß mit der Satzung der DLRG in Einklang stehen.
Die DLRG Rödermark e.V. ist verpflichtet, bei Änderungen der Satzung die Zustimmung der übergeordneten, rechtlich selbständigen Gliederung einzuholen.
Die DLRG Rödermark e.V. ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgaben dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
2. Die DLRG Rödermark e.V. verpflichtet sich, dem DLRG Landesverband Hessen e.V. sowie dem DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. insbesondere folgende Rechte einzuräumen.
 - Das Recht auf Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der DLRG Rödermark e.V.
 - Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
 - Die DLRG Rödermark e.V. führt die den übergeordneten Gliederungen zustehender Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. ab.
 - Die DLRG Rödermark e.V. stellt dem DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse und der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
 - Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Rödermark e.V. dem DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. eine entsprechende Personennachweisung zu.
3. Die DLRG Rödermark e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

§ 7 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Rödermark e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Rödermark e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Rödermark e.V., die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
Solange keine eigenständige Jugendordnung für die DLRG Rödermark e.V. erstellt ist gilt sinngemäß die Jugendordnung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der DLRG Rödermark e.V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Rödermark e.V.. Der Vorsitzende der DLRG Rödermark e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Mitgliederversammlung muss jährlich erfolgen. Alle drei Jahre finden hierbei Vorstandswahlen statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge berücksichtigt werden.
Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung dies nicht anders vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen, auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
Diese Regelungen gelten analog für die Vorstandssitzungen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Kassenprüfer entgegen; sie ist zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Delegierten zum Bezirkstag
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auslösung der DLRG Rödermark e.V.
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen.
Ein von der Versammlung zu wählender Protokollführer führt verantwortlich das Protokoll.
Die Protokolle sind jeweils vom Protokollführer, der auch ein Angestellter der DLRG sein kann, und vom Vorsitzenden der DLRG Rödermark e.V. zu unterzeichnen.
Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

9. Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video-oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der DLRG Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Rödermark e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Technischer Leiter
 - d) Schatzmeister
 - e) bis zu 4 Beisitzern
 - f) Vorsitzender der DLRG-Jugend der DLRG Rödermark e.V.
 - g) DLRG-Arzt
 - h) Referent für ÖffentlichkeitsarbeitZu c, d, f, g, h können Stellvertreter gewählt werden.
Im Bedarfsfall kann eine Person auch mehrere Vorstandsämter ausüben. Jede Person im Vorstand hat eine Stimme.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle vertretungsberechtigt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von f) werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, in der Vorstandswahlen gemäß § 8 Abs. 2 stattfinden. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten erreichten Stimmzahlen haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit ist diese einmal zu wiederholen. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG Rödermark e.V. mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl beauftragen. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet §8 Ziffer 5, 7 und 9 entsprechend Anwendung.

§ 10 Kommissionen

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 9 Ziffer 7.
2. Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 11 Ehrenrat

1. Bei Streitigkeiten in der DLRG muß vor Einleitung rechtlicher Schritte der Ehrenrat angerufen werden.
2. Die Schieds- und Ehrenratsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Die Aufgabe des Ehrenrates nimmt für die DLRG Rödermark e.V. der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildung und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 13 DLRG-Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Es ist gesetzlich geschützt.
2. Die DLRG Rödermark e.V. verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG Rödermark e.V. ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 14 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG e.V..
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstandes folgende Ehrungen verleihen:
 - Ehrenmitglied für die Verdienste um die DLRG Rödermark e.V.
 - Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit mit beratender Stimme im Vorstand der DLRG Rödermark e.V. für langjährige Verdienste in der Vorstandsarbeit der DLRG Rödermark e.V..
 - Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit mit beratender Stimme im Vorstand der DLRG Rödermark e.V. für langjährige Verdienste in der Vorstandsarbeit als Vorsitzender der DLRG Rödermark e.V..

§ 15 Ausführungsbestimmungen

1. Die DLRG Rödermark e.V. erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Solange keine eigene Geschäftsordnung existiert, gilt die der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung.

2. Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können (siehe Ziffer 3) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand der DLRG Rödermark e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Dies gilt auch sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung der DLRG Rödermark e.V. im Einklang steht mit der Satzung der übergeordneten Gliederung. Die Mitglieder sind anl. der nächsten Mitgliederversammlung von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Rödermark e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Rödermark e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren Sach- und Barvermögen dem DLRG Bezirk Darmstadt-Dieburg e.V. zu, der es auch nur für gemeinnützige Zwecke nutzen darf.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 02. Juli 1993 in Rödermark beschlossen worden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Die Änderung der am 11. Juni 2021 beschlossenen Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juni 2006 beschlossen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Sie wurde am 08. Juni 2021 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach in Kraft

Diese Satzung wurde am __.__.2021 unter der Nummer VR 3617 Nr. der Eintragung __ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen.